

|  |
| --- |
| MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT |
| Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle des Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Karlsruhe |

**Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des höheren**

**Schuldienstes für das Lehramt Gymnasium**

* Die **Z**usätzliche **U**nterrichtspraktische **P**rüfung (ZUP) zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes für das Lehramt Gymnasium (gemäß § 29 BSPO) können ausschließlich Studienreferendare[[1]](#footnote-1) ablegen, die ein Studium mit der wissenschaftlichen oder künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien absolviert haben.
* Die **Anmeldung** zur ZUP beim LLPA erfolgt gemäß dem Seminarkalender über das Seminar zusammen mit der Meldung zur Staatsprüfung. Wenn nur eines der Hauptfächer in der Unterstufe am allgemein bildenden Gymnasium unterrichtet wird, muss in diesem Fach die ZUP absolviert werden. Falls eine **kurzfristige Abmeldung** von der ZUP erfolgen sollte, dies unverzüglich dem LLPA mitgeteilt werden.
* Die Referendare, die sich im Rahmen der Meldung für die Staatsprüfung für die ZUP angemeldet haben, geben **bis spätestens 17. Juni desselben Jahres** das **Formular** **„Meldung zur Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an allgemein bildenden Gymnasien“** im Sekretariat des Seminars ab. Gerne darf der Referendar dem LLPA darin einen Vorschlag für eine Schulzuweisung unterbreiten, der zuvor persönlich mit dieser Schule abgestimmt ist und mit Unterschrift des Schulleiters bestätigt wird. Nach der endgültigen Zuweisung des Referendars durch das LLPA teilt die Schule dem LLPA (bis spätestens 25. September desselben Jahres) auf einem Formblatt, das der Schule über das LLPA zugeht, Fach, Klasse, Schülerzahl und den 3. Prüfer (Lehrer des Gymnasiums) mit. Der **Referendar** **meldet sich** nach der endgültigen Schulzuweisung durch das LLPA **bis spätestens 15. Juli desselben Jahres** **bei seiner zugeteilten Schule**. Falls dies nicht erfolgt, kann keine ZUP organisiert werden.
* Obwohl die ZUP nur in einem Fach abgelegt wird, wird die Lehrbefähigung für Gymnasien für alle Ausbildungsfächer erworben.
* **Wichtig:** Die **ZUP muss in der Unterstufe** eines allgemein bildenden Gymnasiums oder einer Gemeinschaftsschule stattfinden (5. oder 6. Klasse). Beim achtjährigen Gymnasium (G8) zählt die 7. Klasse bereits zur Mittelstufe. In Fächern, die erst in höheren Klassen unterrichtet werden, kann die ZUP grundsätzlich nicht abgelegt werden. Eine Abweichung vom Grundsatz ist nur dann möglich, wenn beide Fächer generell nicht in der Unterstufe unterrichtet werden. Dann findet die Prüfung im ersten Jahr der Mittelstufe statt, in dem mit dem Unterricht im entsprechenden Fach begonnen wird.
* Vier Wochen vor dem im Terminplan festgelegten Prüfungszeitraum hospitiert und unterrichtet der Studienreferendar in der Klasse, in der die ZUP zu absolvieren ist. Über die hospitierten oder gehaltenen Stunden ist kein Nachweis zu erbringen, sie sind aber im Klassenbuch zu vermerken.
* Das Verfahren zur Ablegung der ZUP verläuft identisch mit dem der unterrichtspraktischen Prüfung an der beruflichen Schule: **Die Eröffnung der ZUP erfolgt über** **die** **Ausbildungsschule**.
* **Prüfungszeitraum: 3 Wochen; siehe Terminplan.**
* Der Themenverteilungsplan muss mindestens sechs unabhängig voneinander besuchbare Unterrichtseinheiten enthalten, die gleichmäßig über den Prüfungszeitraum zu verteilen sind. Zeitpunkt für die **Abgabe des Themenverteilungsplans ist der vom LLPA genannte Termin**. Prüfungsausschuss: Prüfungsvorsitzender und zwei Prüfer, davon ist ein Prüfer der eigene Ausbilder. Der Themenverteilungsplan muss vom Referendar an alle drei Mitglieder des Prüfungsausschusses geschickt werden.

Stand: November 2021, Schwarzwälder

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter. [↑](#footnote-ref-1)